



07.11.2018 – 10:52 Uhr

## ikr: Bericht und Antrag zur Revision der Geldwäschereibestimmungen verabschiedet

Vaduz (ots/ikr) -

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 6. November 2018 den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung zu Händen des Landtags verabschiedet. Kern dieser Revision ist die Anpassung des Geldwäschereitatabstands in § 165 des Strafgesetzbuchs. Durch die Adaptierung von § 295 der Strafprozessordnung ist auch in Geldwäschereiverfahren vor dem Kriminalgericht eine Schlussverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten bzw. ein Abwesenheitsurteil möglich.

Erweiterung des Vortatenkatalogs

Der Vortatenkatalog von § 165 StGB wird analog der österreichischen Rezeptionsgrundlage angepasst, indem nun alle Straftaten mit einer Strafdrohung von mehr als einjähriger Freiheitsstrafe Vortaten zur Geldwäscherei werden. Ersparte Steueraufwendungen werden neu als Vermögensbestandteil und damit als Tatobjekt einer Geldwäschereihandlung erfasst.

Der Strafraum bei der qualifizierten Tatbegehung wird auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, anstatt bisher sechs Monate bis zu fünf Jahren, erhöht und damit ebenfalls wieder Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsgrundlage hergestellt.

Internationale Standards umsetzen

Mit der Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung trägt Liechtenstein den Anforderungen des FATF-Standards Rechnung und steigert dadurch die Effektivität der Strafverfolgung in diesem Bereich. Für die im Jahr 2020 angesetzte nächste Länderprüfung Liechtensteins werden damit die Voraussetzungen geschaffen, um zuvor aufgezeigte Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäscherei zu beseitigen.

Kontakt:

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur  
Generalsekretariat  
T +423 236 60 08

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.ch/de/pm/100000148/100821888> abgerufen werden.